



FAQ – Fragen zum Umgang mit Corona in Turn- und Sportvereinen

Stand: 01.07.2020

Wichtig: Seit dem 25. Juni existiert eine neue Corona-Verordnung Sport, die am 1. Juli in Kraft tritt. Die Vorgängerversion vom 4. Juni tritt entsprechend außer Kraft.

Die FAQ sind in Rücksprache mit dem Kultusministerium entstanden und werden auch weiterhin regelmäßig aktualisiert. Die Neuerungen vom 25. Juni sind zu Beginn des Dokuments zu lesen. Regelungen, die weiterhin Bestand haben, finden sich am Ende des Dokuments.

Neuerungen

Was sind die wesentlichen Änderungen zur vorherigen Verordnung?

Ab 1. Juli gilt die neue Corona-Verordnung Sport. Sie ersetzt die bisherigen separaten Verordnungen Sportstätten, Sportwettkämpfe sowie Profi- und Spitzensport. Mit der Verordnung sind weitere Lockerungen verbunden.

- Gruppen mit bis zu **20 Personen** dürfen die zur Ausübung der Sportart notwendigen Spiel- und Übungssituationen **ohne Mindestabstand** durchführen. In Bereichen, in denen ein Mindestabstand umsetzbar ist (z.B. Fitnessgruppen), ist dieser weiterhin einzuhalten.

!!! Wichtig !!!: Die Unterteilung in Training mit Raumwegen (40 qm pro Teilnehmer) und Training an festen Standorten (10 qm pro Teilnehmer) gibt es nicht mehr!

Neu

Bei Trainings- und Übungseinheiten, in denen durch Beibehaltung eines individuellen Standorts oder durch eine entsprechende Platzierung der Trainings- und Übungsgeräte der Mindestabstands von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird (z. B. Yoga auf persönlichen Matten, Training an feststehenden Geräten, Circuit Training), gibt es keine Vorgabe zur maximalen Größe der Trainings- oder Übungsgruppe. Bei diesen Angeboten sind, sofern der Mindestabstand jederzeit eingehalten werden kann, Gruppengrößen von über zwanzig Personen gestattet.

- **Umkleiden und Duschen dürfen wieder benutzt werden.** Es ist jedoch sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- **Sportwettkämpfe sind wieder zulässig.** Bis einschließlich 31. Juli sind 100 Sportler/innen und 100 Zuschauer/innen erlaubt.
- Die bisherigen **Hygienevorschriften und Dokumentationspflichten** sind **weiterhin einzuhalten** (inklusive Hygienekonzept, Bereitstellung von Hygiene- und Reinigungsmitteln sowie Einmalhandtücher, Hinweise zum gründlichen Händewaschen, regelmäßige und ausreichende Belüftung, Vermeidung von Personenströmen und Warteschlangen, Datenerhebung durch Teilnehmerlisten etc.)



FAQ – Fragen zum Umgang mit Corona in Turn- und Sportvereinen

Stand: 01.07.2020

Dürfen mehrere Gruppen à 20 Personen gleichzeitig in Dreifelder-Sporthallen trainieren?

Ja, da Dreifach-Sporthallen groß genug sind. Die Gruppen sind deutlich voneinander abzugrenzen und dürfen sich nicht begegnen.

Ist im (Gerät)Turnen eine Hilfestellung erlaubt?

Ja, ab dem 1. Juli ist die Hilfestellung wieder zulässig. Hilfestellung und Hilfeleistung zählen im Turnen zu den üblichen Übungssituationen (vgl. Corona-VO Sport Punkt1: „In Gruppen bis zu 20 Personen können die für das Training oder die Übungseinheit üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen ohne die Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands durchgeführt werden.“)

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist nicht vorgeschrieben.

Gelten Turngeräte (wie Barren, Balken, Bodenläufer) als feste Geräte?

Der Begriff „feste Geräte“ lässt zwei Interpretationen zu.

- 1) Individuelle Geräte, die dauerhaft von einer Person genutzt werden (z.B. Hanteln, Gymnastikball etc.)
- 2) Feststehende Geräte, wie sie zum Beispiel im Fitnessstudio vorzufinden sind.

Turngeräte sind unserer Auffassung nach mit Fitnessstudiogeräten gleichzusetzen.

In der Praxis bedeutet das: Sofern der Mindestabstand von 1,5 m dauerhaft einzuhalten ist, darf ein Gerätturntraining auch mit mehr als 20 Personen stattfinden. Dies bedeutet allerdings, dass in Gruppen größer 20 Personen keine Hilfestellung gegeben werden darf. Wenn die Sporthalle groß genug ist, kann die Gesamtgruppe in zwei kleinere Gruppen aufgeteilt werden, die deutlich voneinander abgegrenzt sind und sich nicht begegnen. In diesem Fall ist jede Gruppe für sich zu betrachten und es gilt die Regelung für „20 Personen, die zur Ausübung ihrer Sportart auf den Mindestabstand verzichten dürfen“.

Bitte handelt verantwortungsbewusst und überlegt, welche Teilnehmerzahl im Gerätturnen Sinn macht.

Dürfen im Gerätturnen mehrere Sportler/innen an ein Gerät?

Ja, das Training in Kleingruppen am Gerät ist wieder zulässig. Dabei sind weiterhin die gültigen Hygienevorschriften zu beachten (siehe Abschnitt „Desinfektion“).

Nordic Walking im Wald oder Fitness im Park, ist das erlaubt?

Mit der Corona-Verordnung vom 23. Juni wird nicht mehr zwischen privatem und öffentlichem Raum unterschieden. Unabhängig vom Ort sind Ansammlungen mit bis zu 20 Personen erlaubt (siehe §9 Corona-VO). Das heißt, Sportangebote wie zum Beispiel Lauftreffs, Radsportgruppen, Nordic Walking, Wandern oder Yoga im Park sind ebenfalls mit **bis zu 20 Personen** wieder möglich. Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen. Auch für diese Sportgruppen sind weiterhin Teilnehmerlisten zu führen.



FAQ – Fragen zum Umgang mit Corona in Turn- und Sportvereinen

Stand: 01.07.2020

Darf ein Ausdauertraining in der Halle stattfinden?

Hochintensive Ausdauerbelastungen (z.B. HIT-Training etc.) sind in geschlossenen Räumen nicht mehr ausdrücklich untersagt. Wir empfehlen jedoch dringendst Trainingseinheiten dieser Art weiterhin auf einem Freiluftsportgelände durchzuführen, da die Atemfrequenz deutlich erhöht ist und das Ansteckungsrisiko steigt. Sollte keine Freiluftalternative gegeben sein, kann das Training unter Einhaltung der Vorgaben (ausreichende Belüftung und angemessene Größe der Räumlichkeit) auch drinnen stattfinden. Ein verantwortlicher Umgang mit der Situation wird vorausgesetzt.

Regelungen, die weiterhin Bestand haben

Wie sieht der Mindestabstand außerhalb des Trainings aus?

Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.

Was ist bei dem Wechsel von aufeinander folgenden Trainingsgruppen zu beachten?

Der BTB empfiehlt hier, einen leichten zeitlichen Versatz zu planen, sodass es an Ein- oder Ausgängen nicht zu größeren Ansammlungen kommt. Zusätzlich sollte ein Wegesystem eingerichtet werden und Ein- und Ausgang räumlich getrennt sein. Nach §3 Absatz 3 Corona-VO Sport soll eine Durchmischung der einzelnen Sportgruppen vermieden werden.

Dürfen Eltern während des Trainings anwesend sein?

Nein. Die Sporthallen sollen von denjenigen Personen betreten werden, die sie benutzen. Publikumsverkehr ist weiterhin zu unterlassen. Weder in der Sporthalle noch bei Trainingseinheiten im Freien dürfen Zuschauer anwesend sein.

Desinfektion:

1. Was muss bei einem Großgerät (Barren, Reck, Ringe, Airtrackbahn, Bodenläufer, ...) bzgl. Desinfektion beachtet werden?

Die Turnerinnen und Turner sollen vor und nach dem Training die Hände sorgfältig waschen und anschließend die Hände mit Magnesia präparieren. Es wird empfohlen, die Sportgeräte regelmäßig (z. B. alle 6 - 8 Wochen) mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu säubern. Die Bodenläufer sollten mit einem Staubsauger im gleichen Intervall abgesaugt werden.

(Stand: 25. Juni 2020) Quelle: Kultus- und Sozialministerium Baden-Württemberg; [Fragen zu Sportarten, Trainingsort und Personenanzahl](#)



FAQ – Fragen zum Umgang mit Corona in Turn- und Sportvereinen

Stand: 01.07.2020

2. Wie lässt sich die Umsetzung der Desinfektion von Kleingeräten gut handhaben?

Es ist kein Desinfektionsmittel notwendig, Wasser und Reinigungsmittel / Seife sind ausreichend. In der Umsetzung empfiehlt es sich, dass die Teilnehmer/innen die von ihnen benutzten Kleingeräte direkt nach der Benutzung selbst desinfizieren. So lässt sich der Aufwand für den Übungsleiter reduzieren. Wenn zwischen zwei Gruppen eine längere Trainingspause liegt, können die Geräte für mehrere Tage (>3 Tage) weggeschlossen werden und sind danach wieder einsatzbereit.

3. Was ist in den Trainingspausen zu desinfizieren? Gehören Türgriffe und Lichtschalter auch dazu?

Es empfiehlt sich, auch Kontaktflächen, wie zum Beispiel Türgriffe, Lichtschalter, Wasserhähne und Desinfektionsflaschen regelmäßig zu reinigen. Für die Nutzung kommunaler Hallen ist auf die Vorgaben der Kommune zu achten und entsprechende Absprachen zu treffen.

4. Wer ist für die Bereitstellung der Hygieneartikel zuständig?

In vereinseigenen Räumlichkeiten ist der Verein für die Bereitstellung zuständig. Für den Sportbetrieb in kommunalen Hallen ist die Zuständigkeit individuell vor Ort zwischen Verein und Kommune zu klären. Möglicherweise lässt sich eine Kombilösung finden, zum Beispiel: die Kommune stellt das Desinfektionsmittel für die Flächenreinigung zur Verfügung, der Verein stellt die Mittel zur Handdesinfektion bereit.

5. Sind für die Unterschriften auf den Teilnehmerlisten eigene Kugelschreiber zu verwenden?

Verpflichtend ist dies nicht der Fall. Allerdings kann man die Teilnehmer darum bitten, einen eigenen mitzubringen. Wird ein Kugelschreiber für alle verwendet, dann sollte er, wie auch die Geräte, nach jeder Nutzung gereinigt oder desinfiziert werden. Kleiner Tipp: vielleicht hat der Verein ja Kugelschreiber mit Vereinslogo und spendiert den Teilnehmer/innen jeweils einen.

6. Ist die Benennung eines Hygiene-Beauftragten Pflicht?

Ja, in der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten ist festgehalten, dass „die Betreiberin oder der Betreiber [...] für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen [hat], die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Regeln verantwortlich ist.“

Was ist unter ausreichender Belüftung der Räume zu verstehen?

- Öffnung aller Fenster und/oder Türen während der Übungsstunde, wenn dadurch keine Zugluft entsteht und keine Lärmbelästigung für die Nachbarn entsteht.
- In der Pause, vor und nach jeder Trainingseinheit sollten die Fenster und Türen für mehrere Minuten geöffnet werden. Ggf. ist die Trainingszeit zu verkürzen, um ausreichend Zeit für die Durchlüftung der Hallen zu gewährleisten.



FAQ – Fragen zum Umgang mit Corona in Turn- und Sportvereinen

Stand: 01.07.2020

Hygienekonzept & Datenerhebung:

Wer ist für die Erstellung des Hygienekonzepts zuständig?

Das Land Baden-Württemberg schreibt für die Nutzung der Sporthallen die Erstellung eines Hygienekonzeptes vor. Für jede Sportstätte, in der der Sportbetrieb wieder aufgenommen werden soll, ist ein solches Konzept zu erstellen. Das Hygienekonzept soll vom Verein erstellt werden und sollte (zur Absicherung) der Kommune zur Freigabe vorgelegt werden. Wer sich innerhalb des Vereins für die Erstellung verantwortlich zeigt, bleibt dem Verein selbst überlassen. In Mehrspartenvereinen bietet es sich gegebenenfalls an, abteilungsspezifische Konzepte zu erstellen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Kann der Verein zur Verantwortung gezogen werden, wenn sich herausstellt, dass ein oder mehrere Trainingsteilnehmer infiziert sind?

Wir empfehlen den Sportvereinen neben dem notwendigen Hygienekonzept ein Organisationskonzept aufzustellen, das den Sportbetrieb für alle nachvollziehbar regelt und die verpflichtenden Vorgaben aus der Landesverordnung enthält. Alle Beteiligten (Verantwortliche, Übungsleiter/innen, Mitglieder, Teilnehmer/innen, Eltern) sollten über die Inhalte dieses Konzepts informiert sein. Je mehr Menschen das Konzept, ihre Rolle und die damit verbundene Verantwortung kennen, desto größer ist die Chance, zu verhindern, dass sich das Virus wieder ausbreitet. Ein transparentes Vorgehen ist wichtig.

Sollte es einen Corona-Fall im Verein geben, ist ein solches Konzept hilfreich, dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt zu dokumentieren, dass alles Mögliche getan wurde, um eine Infektion zu verhindern. Dementsprechend kann der Verein nicht in die Verantwortung gezogen werden.

Wie sieht die Erhebung der Teilnehmerdaten aus? Wie lange müssen die Listen aufbewahrt werden?

Zu Zwecken der Kontaktnachverfolgung erheben und verarbeiten Sportvereine mit Einverständnis der Teilnehmer folgende Daten: Name des Teilnehmers, Datum und Uhrzeit des Besuchs und Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse oder Telefonnummer. Die Daten sind vom Sportverein vier Wochen nach Erhebung aufzubewahren und anschließend zu löschen.

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder liegen dem Verein in der Regel vor. Wir empfehlen jedoch, bei der Erstteilnahme einen ausführlichen Fragebogen zu nutzen und bei Wiederteilnahme lediglich Änderungen abzufragen.

Erstteilnahme: Abfrage der Aktualität der Daten (insbesondere Telefon und E-Mail) und Bestätigung, dass beim Trainierenden keine Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur vorliegen und innerhalb der letzten 14 Tage kein Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2 Fall vorlag.

Wiederteilnahme: Teilnehmerliste mit Namen, Art und Dauer der Trainingseinheit sowie die Bestätigung durch Unterschrift, dass die Angaben bei der Erstteilnahme weiterhin zutreffen.



FAQ – Fragen zum Umgang mit Corona in Turn- und Sportvereinen

Stand: 01.07.2020

Teilnahme von Minderjährigen: Bei der Teilnahme von Minderjährigen am Trainingsbetrieb empfehlen wir den Vereinen für jede einzelne Übungsstunde ein von den Erziehungsberechtigten unterschriebenes Formular zu verlangen. Das Formular enthält die personenbezogenen Daten sowie Angaben zum Gesundheitszustand des Kindes/Jugendlichen. Das Formular stellt sozusagen die „Eintrittskarte“ zur Übungsstunde dar.

Auf der Homepage des Badischen Turner-Bundes stehen Vorlagen zum Download bereit.

Ist ein Fragebogen zur Abfrage des Gesundheitszustandes verpflichtend? Und kann dieser auch ganz informell über WhatsApp abgefragt werden?

Eine Abfrage des Gesundheitszustandes ist nicht verpflichtend, sollte aber zur Absicherung des Vereins erfolgen und dokumentiert werden. Verpflichtend aufgenommen werden müssen Name und Vorname des/r Teilnehmer/in, Datum sowie Beginn und Ende des Trainings und Telefonnummer oder Adresse. Aus Gründen der Dokumentation raten wir von der Abfrage per WhatsApp ab.

Wie sieht die Informationskette im Falle einer Infektion aus? Wer informiert wen?

Wenn eine Person den Verdacht hat, sich mit Sars-CoV-2 infiziert zu haben, soll sie sich telefonisch bei ihrem Hausarzt melden, der die weiteren Schritte in die Wege leitet. Bei einem positiv getesteten Fall kommt das Gesundheitsamt auf den Verein (bzw. den Hygienebeauftragten des Vereins) zu und fordert die entsprechenden Teilnehmerlisten an. Das Gesundheitsamt setzt anschließend die Betroffenen in Kenntnis.

Sportangebote und Zielgruppen:

Wie viele Gruppen darf ein/e Übungsleiter/in in der Woche trainieren?

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Gruppenzusammensetzung konstant ist. Das heißt, die Teilnehmer/innen treffen wöchentlich auf die gleichen Trainingspartner/innen. Ein Übungsleiter kann mehrere Gruppen pro Woche leiten. Er verpflichtet sich zur Einhaltung der vorgegebenen Regularien und Hygienemaßnahmen.

Darf Kleinkinder- und Kinderturnen durchgeführt werden?

Sportangebote sind für alle Zielgruppen wieder möglich. Auch im Kinderturnen dürfen Gruppen bis zu 20 Personen ihre Übungseinheiten ohne Einhaltung des Mindestabstands durchführen. Die Entscheidung über die Durchführung von Angeboten kann von jedem Verein individuell entschieden werden. Je nach Trainingsinhalte, Disziplin der Kinder und Einschätzung des Übungsleiters ist hier individuell zu entscheiden. Wenn ein Übungsleiter unter den aktuellen Voraussetzungen noch nicht starten möchte, sollte diese Entscheidung vom Verein selbstverständlich respektiert werden.

Welche Vorgaben gelten im Eltern-Kind-Turnen?

Beim Eltern-Kind-Turnen gelten Mutter/Vater und Kind als eine Person. Das heißt, es sind 20 Eltern-Kind-Paare erlaubt.

(Stand: 25. Juni 2020)



FAQ – Fragen zum Umgang mit Corona in Turn- und Sportvereinen

Stand: 01.07.2020

Was ist unter hochintensiver Ausdauerbelastung zu verstehen? Zählen Zumba, AROHA, Aerobic und Stepaerobic dazu?

Unter hochintensiven Ausdauerbelastungen sind sportliche Betätigungen im Bereich der anaeroben Schwelle und darüber zu verstehen. Die anaerobe Schwelle liegt bei jedem/r Sportler/in individuell und hängt auch vom persönlichen Trainingszustand ab. Übungsleiter sollten das Training in der Halle so gestalten, dass es nicht zu intensiv wird. Wenn sich ein Übungsleiter unsicher ist, empfehlen wir die Übungsstunde im Zweifel nach draußen zu verlegen. Dort ist eine ausreichende Belüftung gegeben.

Dürfen Angehörige einer Risikogruppe am Training teilnehmen?

Grundsätzlich entscheidet jedes Individuum für sich selbst, ob es am Training teilnehmen möchte. Vorausgesetzt es bestand innerhalb der letzten 14 Tage kein Kontakt zu einer COVID-19 infizierten Person und es liegen keine Symptome vor. Wir empfehlen für Trainingsgruppen, die mit Risikopatienten arbeiten, einen großzügigen Mindestabstand einzuplanen.

Wie sind Risikogruppen definiert?

Bei den meisten Menschen verläuft die Sars-CoV-2 Erkrankung mild. Bei einigen Personen gibt es aber schwere Verläufe. Die Bundesregierung hat die am ehesten betroffenen zu Risikogruppen zusammengefasst. Weitere Informationen gibt es direkt auf der Seite der Bundesregierung unter folgendem Link:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/coronavirus-risikogruppen-1730820>

Ist Reha-Sport erlaubt?

Ja, es gelten die gleichen Bestimmungen und Vorgaben wie in anderen Sportangeboten. Wir empfehlen aber im Umgang mit den Risikogruppen die Hygienemaßnahmen besonders zu beachten. Die Eigenverantwortung und das Einschätzen der eigenen Gesundheit der Teilnehmer/innen steht hierbei im Vordergrund (Risiko vs. Benefit Bewegung). Bei Fragen rund um die Abrechnung und Gültigkeit von Verordnungen verweisen wir auf den zuständigen Fachverband:

Badischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband <https://bbsbaden.de/startseite.html>

Dürfen Übungsleiter, die im Reha-Sport tätig sind, auch mit Kindergruppen arbeiten?

Generell gibt es kein Verbot für Übungsleiter/innen in beiden Bereichen tätig zu sein. Wenn es sich im Reha-Sport um Mitglieder der Risikogruppe handelt, empfehlen wir eine solche Kombination zu vermeiden.

Sonstiges:

Muss beim Sporttreiben ein Mundschutz getragen werden?

Ein Mundschutz ist nicht vorgeschrieben. Das Einhalten des Mindestabstands ist in diesem Fall ausreichend. Selbstverständlich steht es jeder Person frei, während der Übungsstunde einen Mund-Nasenschutz zu tragen.



FAQ – Fragen zum Umgang mit Corona in Turn- und Sportvereinen

Stand: 01.07.2020

Darf der Verein seine vereinseigene Halle öffnen, obwohl die Kommune ihre Sportstätten geschlossen hält?

Ja, der Verein darf über die Öffnung seiner vereinseigenen Sportstätten selbst entscheiden.

Ab wann können die schulischen Sportanlagen und Sportstätten von außerschulischen Gruppen und Personen genutzt werden?

Seit dem 14. Juni 2020 ist dies wieder möglich, sofern die Vorgaben der CoronaVO Sport in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

(Stand: 25. Juni 2020)

Sind Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen im Verein wieder erlaubt?

Nicht private Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen dürfen ab dem 1. Juni mit bis zu 100 Teilnehmenden stattfinden. Dafür müssen die Veranstalter ein Hygienekonzept erarbeiten, das auf Verlangen vorgelegt werden muss. Zu dieser Veranstaltungsart gehören [...] Veranstaltungen von Vereinen [...].

vgl. www.baden-wuerttemberg.de

Dürfen sich Gruppen von bis zu 20 Personen nach dem Training in vereinseigenen Räumen zusammenfinden?

Mit Beschluss vom 25. Juni erlaubt die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg künftig Ansammlungen von bis zu 20 Personen aus mehreren Haushalten. Ein gemütliches Zusammentreffen in Vereinsräumlichkeiten ist somit zulässig. Bitte beachtet auch hier – ebenso wie in den Trainings- und Übungsstunden – die gültigen Abstands- und Hygieneregeln.

Wer kann dem Verein eine verbindliche Aussage zu unklaren Fragen geben?

Nicht alle Regelungen sind auf alle Vereinssituationen klar umsetzbar. Der BTB versucht auf seiner Homepage immer aktuelle Informationen zu transportieren. Natürlich empfiehlt es sich auch, sich auf den Seiten der entsprechenden Sportbünde und des Kultusministeriums zu informieren. Zusätzlich gibt es regionale Unterschiede und Anpassungen. Was dann noch nicht geklärt ist, sollte vor Ort mit dem entsprechenden Ordnungsamt oder Gesundheitsamt (je nach Frage) klargestellt werden.

Praktische Tipps für die Übungsstunde:

- 25 Bewegungskarten „Älter werden in Balance“ der BZgA (sind kostenlos auf der [Homepage](#) zu erhalten)
- Sollte die Halle für ein Aufwärmtraining mit Raumwegen zu klein sein, lässt sich das Aufwärmtraining auch nach draußen verlegen. Danach kann in der Halle an stationären Plätzen weiter trainiert werden.
- Bewegungsidee fürs Eltern-Kind-Turnen: Bobbycar- und Laufradrennen durch einen Slalom-Parcours (die Fahrgeräte müssen von den Eltern mitgebracht werden)



FAQ – Fragen zum Umgang mit Corona in Turn- und Sportvereinen

Stand: 01.07.2020

Links mit weiteren Informationen:

- <https://www.badischer-turner-bund.de/startseite/>
- <https://www.dtb.de/>
- <https://www.badischer-sportbund.de/startseite/>
- <https://www.bsb-freiburg.de/>
- <https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Notverkuendung+Verordnung+des+KM+und+SM+ueber+Sportstaetten>
- <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/coronavirus-risikogruppen-1730820>